

## **Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Weimarer Land**

Der Kreis Weimarer Land erlässt gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 25 Abs. 4 Ziffer 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) als zuständige untere Wasserbehörde folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauches im Kreis Weimarer Land wird mit sofortiger Wirkung bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt.  
Ausgenommen ist das Tränken von Vieh.
2. Den Inhabern wasserrechtlicher Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtung aus einem oberirdischen Gewässer **erster oder zweiter Ordnung** im Kreis Weimarer Land zulassen, wird befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt, von ihrer Erlaubnis Gebrauch zu machen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.

### **Begründung:**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Weimarer Land ergibt sich aus den §§ 59 Abs. 3, 61 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz und 74 Abs. 1 (ThürWG) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

Das Niederschlagsdefizit der letzten beiden Jahre konnte durch die gefallenen Niederschläge des vergangenen Winterhalbjahres nicht ausgeglichen werden. Nach einem kurzzeitigen Anstieg der Abflüsse in der ersten Märzhälfte 2020 sind die Gewässerpegel wieder drastisch gefallen. Die Wasserführung liegt wieder an allen Pegeln im Kreis Weimarer Land unterhalb des langjährigen mittleren Niedrigwasserabflusses für das erste Quartal. Die Tendenz geht hin zu extremen Niedrigwasserführungen. Die gegenwärtige Niedrigwassersituation ist flächendeckend drastischer als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Aufgrund der Niedrigwasserstände werden die Gewässer sowie die im und am Wasser lebenden Organismen und Pflanzen nachhaltig gestört. Die zusätzliche Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Gewässern verstärkt diese Beeinträchtigung erheblich.

Die aktuelle Wetterprognose lässt keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen erwarten.

Die Rechtsgrundlage für Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 4 Ziffer 1 ThürWG i.V.m. § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach kann die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall den Gemeingebrauch zum Wohl der Allgemeinheit, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushaltes, beschränken oder ausschließen. Die Untersagung in Ziffer 1. ist aus Gründen des Allgemeinwohls, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushaltes und des Naturhaushaltes am und im Gewässer geeignet, erforderlich und angemessen. Nur so kann der weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegengewirkt werden. Ein milderer Mittel, um diese Ziele zu erreichen, gibt es nicht. Es ist nicht vertretbar, dass Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs fortgesetzt werden und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Der Schutz des Wasserhaushalts wiegt in diesem Fall höher.

Rechtsgrundlage für Ziffer 2. der Allgemeinverfügung ist 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Die nach § 74 Abs. 1 ThürWG zuständige untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen.

Die Untersagung in Ziffer 2. ist geeignet, erforderlich und angemessen, um bei der derzeit langanhaltenden Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor größeren Schäden zu bewahren und eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu gewährleisten. Sie dient damit der Sicherstellung des Wasserhaushaltes sowie der Aufrechterhaltung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen. Die derzeitigen kritischen flächendeckenden Niedrigwasserstände machen ein Verbot der Entnahme erforderlich, da eine Beschränkung der Entnahme nicht ausreichend ist, um ein Austrocknen der Gewässer durch Wasserentnahmen zu verhindern.

Die Schutzgüter Wasserhaushalt, Natur und Umwelt wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtsinhaber.

Wasserkraftanlagenbetreiber sowie Wassermühlenbetreiber sind von der Regelung nicht betroffen, da es sich hierbei um Ableitungen und keine Entnahmen handelt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht hinnehmbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasser- und Naturhaushaltes zusätzlich verschlechtert wird.

Die Verfügung gilt wegen der anhaltenden Trockenheit und der aktuellen Wetterprognose, die keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen erwarten lässt, gemäß Ziffer 4. bis zum 31.10.2020.

Sollte sich an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, ist vorgesehen, den Zeitraum der Einschränkung zu verlängern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda erhoben werden.

### **Hinweis**

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird durch die zuständigen Behörden überwacht. Diesbezüglich wird auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 77 Abs. 1 ThürWG hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 € verhängt werden.

Apolda, den 19. Mai 2020

Christiane Schmidt-Rose  
Landrätin

KS